

### RESOLUTION 59/114

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/468, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

#### 59/114. Auswirkungen der atomaren Strahlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 58/88 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses,

*erneut erklärend*, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

*sich dessen bewusst*, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neunundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 58/88 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

12. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkennt-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Malaysia, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Schweden, Singapur, Slowakei, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

nisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

### RESOLUTION 59/115

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)<sup>2</sup>.

#### 59/115. Anwendung des Begriffs "Startstaat"

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>3</sup> und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>4</sup>,

*eingedenk dessen*, dass der in dem Haftungsübereinkommen und dem Registrierungsübereinkommen verwendete Begriff "Startstaat" eine wichtige Rolle im Weltraumrecht spielt, dass ein Startstaat einen Weltraumgegenstand im Einklang mit dem Registrierungsübereinkommen zu registrieren hat und dass das Haftungsübereinkommen diejenigen Staaten benennt, die möglicherweise für Schäden durch Weltraumgegenstände haftbar sind und die in einem derartigen Fall eine Entschädigungszahlung zu leisten hätten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung<sup>5</sup> und von dem Bericht des Unterausschusses Recht über seine einundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung des Begriffs 'Startstaat'", die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anlage beigefügt sind<sup>6</sup>,

*feststellend*, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebende Auslegung des Registrierungsübereinkommens oder des Haftungsübereinkommens noch einen Änderungsvorschlag dazu darstellen,

*sowie feststellend*, dass sich die Weltraumaktivitäten seit dem Inkrafttreten des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten mit Weltraumaktivitäten, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, einschließlich

gemeinsamer Aktivitäten staatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Stellen, sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen eines oder mehrerer Länder,

*in dem Wunsche*, die Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Weltraumverträge der Vereinten Nationen, insbesondere des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens, zu erleichtern,

1. *empfiehlt* den Staaten, die im Weltraumbereich tätig sind, bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>7</sup>, dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>3</sup> und dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>4</sup> sowie aus anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erwägen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die die Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten und die fortlaufende Überwachung dieser Aktivitäten vorsehen;

2. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, im Hinblick auf Gemeinschaftsstarts oder Kooperationsprogramme den Abschluss von Übereinkünften im Einklang mit dem Haftungsübereinkommen zu erwägen;

3. *empfiehlt ferner* dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Mitgliedstaaten zu bitten, auf freiwilliger Basis über ihre gegenwärtigen Praktiken bezüglich der Übertragung des Eigentums an Weltraumgegenständen, die sich in einer Umlaufbahn befinden, Auskunft zu erteilen;

4. *empfiehlt* den Staaten, auf der Grundlage dieser Auskünfte zu erwägen, diese Praktiken gegebenenfalls zu harmonisieren, mit dem Ziel, ihr nationales Weltraumrecht stärker mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen;

5. *ersucht* den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter umfassender Heranziehung der Funktionsbereiche und Ressourcen des Sekretariats den Staaten auf Antrag auch künftig sachdienliche Informationen und entsprechende Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Weltraumrechts auf der Grundlage der einschlägigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

### RESOLUTION 59/116

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

<sup>3</sup> Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

<sup>5</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1).*

<sup>6</sup> A/AC.105/787, Anhang IV, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).